

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AT TOK Schädlingsbekämpfung, Inh. Stefan Dirkorte

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die AT TOK Schädlingsbekämpfung, Zum Eidhagen 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch ihren Inhaber Herrn Stefan Dirkorte (im Folgenden: „Auftragnehmerin“) erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- (2) Die Auftragnehmerin ist jederzeit berechtigt diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht anwendbar. Ergänzende oder abweichende Bedingungen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn die Auftragnehmerin diese schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden sind unwirksam. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf wiederum der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss, Umfang und Durchführung des Auftrages

- (1) Die Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend; eine Pflicht zur Annahme des Auftrags besteht nicht. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin zustande, spätestens aber mit der ersten Warenlieferung bzw. mit der ersten Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin.
- (2) Die Parteien vereinbaren die jeweiligen Leistungspflichten der Auftragnehmerin für jeden Auftrag im Einzelnen.
- (3) Änderungen (Erweiterungen oder Verringerungen) des Auftrages sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden.
- (4) Zwischen den Parteien vereinbarte Termine und Fristen sind ebenfalls nur dann verbindlich, wenn die Auftragnehmerin diese schriftlich bestätigt.
- (5) Die Leistungspflicht der Auftragnehmerin beginnt, wenn der Kunde sämtliche Vorkehrungen baulicher, technischer, organisatorischer sowie rechtlicher Art (u.a. Zufahrt und Zugang zum Objekt, Mitteilung des Ansprechpartners vor Ort) getroffen hat.
- (6) Die Auftragnehmerin führt die Aufträge ausschließlich durch geschultes Fachpersonal und in dem Umfang durch, den sie für erforderlich erachtet.
- (7) Fallen Kosten für die Installation bzw. Deinstallation der Systemeinrichtungen an, so trägt diese der Kunde. Kosten, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin anfallen, trägt der Kunde.
- (8) Die Auftragnehmerin ist zur Entfernung von Tierkadavern und Präparaten verpflichtet, wenn dies im speziellen Anwendungsfall durch rechtliche Bestimmungen vorgesehen oder mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist.
- (9) Ist ausschließlich die Lieferung von Ware vereinbart, behält sich die Auftragnehmerin die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vor. Versand und Lieferung erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden, auch wenn die frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung erfolgt ausschließlich auf Kosten des Kunden nach entsprechender vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- (10) Mit der vom Kunden (telefonisch) in Auftrag gegebenen Erstbegehung fallen Kosten für die Anfahrt sowie für die geleistete Arbeitszeit der Auftragnehmerin an. Der Kunde trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 3 Liefer- und Leistungstermin

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt die Leistung in Absprache mit ihrem Kunden.
- (2) Liefertermine der Auftragnehmerin sind nur dann verbindlich, wenn sie sie dem Kunden schriftlich bestätigt. Grundsätzlich stimmt die Auftragnehmerin die Termine mit dem Kunden ab. Erfolgt keine Einigung über einen Termin, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Kunden einen verbindlichen Termin zu zuweisen. Die Mitteilung über den einseitig festgelegten Termin wird dem Kunden mindestens fünf Werktage vor dem Termin bekannt gegeben.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Mitwirkungshandlung rechtzeitig zu erbringen. Ist die Mitwirkungshandlung zum Liefertermin nicht vollständig erbracht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entstehen durch das Verhalten des Kunden Mehrkosten, so hat er diese zu tragen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat Leistungs- oder Lieferverzögerungen nicht zu vertreten, die durch höhere Gewalt – insbesondere durch Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, verursacht werden und die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin we-

sentlich erschwert oder unmöglich macht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Leistung bzw. die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- (5) Führt die Behinderung zu einer Verschiebung der Leistung oder Lieferung um mehr als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Durch die Verlängerung der Lieferzeit bzw. Verschiebung des Leistungszeitpunkts entstehen keine Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin kann sich hierauf nur berufen, wenn sie die Umstände, die die Verschiebung der Leistung begründen, unverzüglich anzeigt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden/der Auftragsnehmerin

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Auftragnehmerin termingerecht die Leistung bzw. Lieferung inkl. der entsprechenden Vorbereitungen beginnen und ohne Hindernis erbringen kann. Der Kunde ist vollumfänglich zum Schadensersatz verpflichtet und trägt sämtliche Kosten, die durch einen neuen Termin zur Leistungserbringung bzw. Lieferung entstehen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Materialien und Geräte die – soweit sie bereits zur Verfügung stehen – für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind, nach angemessener Nachfristsetzung anderweitig zu verwenden, wenn der Kunde die notwendigen Vorkehrungen nicht fristgerecht erbracht hat. Leistet der Kunde die Vorbereitungsmaßnahmen, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen die Leistung der Auftragnehmerin zu erbringen ist, um die Dauer, die bei ihr für die Wiederbeschaffung der Materialien und Geräte anfällt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Weitergehende Rechte der Auftragnehmerin wie die Rechte zum Rücktritt und Schadensersatz bleiben unberührt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin einen Ansprechpartner vor Ort zu bestimmen und diesen der Auftragnehmerin mitzuteilen. Weitere Pflichten des Kunden werden schriftlich im Angebot vereinbart.
- (4) Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, den Zustand des Objekts vor Durchführungen ihrer Arbeiten wiederherzustellen. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt der Kunde.
- (5) Die Auftragnehmerin teilt dem Kunden mit der Auftragsbestätigung ein sog. Merkblatt aus. Die auf dem Merkblatt erteilten Hinweise sind vom Kunden zwingend zu beachten.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, die Auftragnehmerin von jeder Art einer durchgeführten Vorbehandlung in Kenntnis zu setzen und sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Es besteht zugunsten der Auftragsnehmerin ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Kunde trotz erfolglos gesetzter Nachfrist seinen vereinbarten Pflichten nicht nachkommt.
- (8) Wenn von der Auftragnehmerin eine Werkleistung zu erbringen ist, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Abnahme des Werks zu erklären. Die Abnahmeerklärung ist auf Verlangen der Auftragnehmerin schriftlich zu erteilen und darf nicht verweigert werden, wenn die Leistung nur unwesentlich von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. (Die Auftragnehmerin kann eine angemessene Frist zur Abnahme der Erklärung setzen, sollte der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich erklären. Mit Ablauf der von der Auftragnehmerin gesetzten Frist gilt das Werk als abgenommen, wenn der Kunde die Gründe für die Verweigerung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist schriftlich erklärt hat oder das Werk vorbehaltlos in Gebrauch nimmt.)

§ 5 Preise, Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, ist in den angegebenen Preisen die Umsatzsteuer bereits enthalten. Andernfalls erhöht sich der jeweils angegebene Preis um die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Vergütung ist bei einer Behandlung durch den Auftragnehmer nach der ersten Behandlung fällig. Der Preis für die Lieferung von Ware ist mit der Übergabe fällig. Die Rechnung ist in jedem Fall nach deren Erhalt ohne Abzug binnen 10 Tagen zu zahlen. Die Auftragnehmerin behält sich die Vereinbarung von Abschlagszahlungen vor.

(weiter siehe Rückseite)

- (4) Erfolgt die Zahlung durch den Kunden nicht innerhalb der Frist, befindet er sich in Verzug. Die Auftragnehmerin ist bei Verzug des Kunden berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weist die Auftragnehmerin die Belastung mit einem höheren Zinssatz nach, ist sie berechtigt, die Verzugszinsen höher anzusetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs oder einer Wertminderung bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.
- (5) Entstehen nach der Auftragserteilung Änderungen der zu erbringenden Leistung hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Der Kunde muss das Bestreiten einer Rechnung oder anderer fälliger Zahlungsansprüche innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungsdatum der Auftragnehmerin anzeigen. Der Kunde hat alle zumutbaren Nachweise, die zur Überprüfung der streitigen Positionen erforderlich sind, zu erbringen.
- (7) Eine Aufrechnung des Kunden mit einer Forderung des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen geltend machen, in denen die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (8) Der Auftragnehmer ist erstmals nach Ablauf von 6 Monaten zur Preisanpassung berechtigt. Dies ist insbesondere bei steigenden Kosten für bspw. Kraftstoffe, Abfallentsorgung, Versorgung oder Betriebsmittel, Steuern, Abgaben oder Gebühren, die durch Behörden oder behördenähnliche Institutionen der Auftragnehmerin auferlegt werden, oder durch eine gesetzlich verursachte Erhöhung von Mitarbeiterkosten der Fall.
- (9) Ist der Kunde Unternehmer, gilt die Preisanpassung als angenommen, wenn er nach Erhalt der Mitteilung über die Preisanpassung dieser nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Auftragnehmerin, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Eigentum der Auftragnehmerin.
- (2) Eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der Ware durch den Kunden ist nicht zulässig, solange die Ware im Eigentumsvorbehalt der Auftragnehmerin steht.
- (3) Von der Auftragnehmerin verwendete Systemeintrichtungen/Gegenstände, die sie dem Kunden für die Vertragsdauer zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum der Auftragnehmerin. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Gegenstände unverseht bleiben, nicht untergehen und im Falle eines Insolvenzverfahrens als Eigentum der Auftragnehmerin gekennzeichnet sind.

§ 7 Mängel

- (1) Im Falle einer Mängelgewährleistung finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ist der Kunde kein Verbraucher, verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb eines Jahres, es sei denn, die Auftragnehmerin hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- (3) Mängel, die der Kunde festgestellt hat, sind der Auftragnehmerin unverzüglich, erkennbare Mängel spätestens binnen 10 Tagen, anzuzeigen.

§ 8 Gewährleistungsfristen

Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 9 Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Haftungsansprüche gegen die Auftragnehmerin sind vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 ausgeschlossen; das gilt insbesondere für
 - a. Schäden, die durch die von der Auftragnehmerin ausgebrachten Mittel oder durch die Installation der Systemeintrichtungen an Gegenständen des Kunden entstehen.
 - b. Schäden, die infolge des Missbrauchs der durch die Auftragnehmerin ausgebrachten Mittel durch den Kunden entstehen.
 - c. Schäden, die durch allergische oder pseudoallergische Reaktionen entstehen.
- (2) Sofern Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Auftragnehmerin oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Verzug, Unmöglichkeit der Bekämpfung, Verschulden

bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen; sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen.

- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung der Auftragnehmerin ist nicht ausgeschlossen, wenn sie eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (5) Die Haftung der Auftragnehmerin ist für Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) beruhen, auf den Ersatz des vorhersehbar und vertragstypisch eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Der Kunde haftet für Schäden, die durch die von der Auftragnehmerin ausgebrachten Mittel dadurch entstehen, dass der Kunde die Hinweise der Auftragnehmerin nicht befolgt und/oder Aufsichtspflichten gegenüber Dritten verletzt. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde die von der Auftragnehmerin in den behandelten Räumen ausgebrachten Mittel entfernt, beschädigt oder anderweitig verändert; wenn der Kunde die Hygienehinweise der Auftragnehmerin in den behandelten Bereichen/Räumlichkeiten nicht beachtet und/oder entgegen der von der Auftragnehmerin erteilten Hinweise Umständen nicht entgegenwirkt bzw. diese begünstigt, die einen Befall verursachen können.
- (7) Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden begrenzt.

§ 10 Beendigung

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde in Verzug befindet, eine wesentliche Verletzung des Vertrages oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden vorliegt bzw. sich der Kunde bis zur Entscheidung des Insolvenzantrags in vorläufiger Eigenverwaltung befindet.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die von der Auftragnehmerin im Rahmen der Auftragsdurchführung beim Kunden verwendete Gegenstände bei Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

§ 11 Rechtsnachfolge

Im Falle einer Rechtsnachfolge gehen die Rechten und Pflichten aus dem Vertrag von der Auftragnehmerin auf den Rechtsnachfolger über. Der Kunde stimmt dem schon jetzt zu.

§ 12 Datenschutz

- (1) Sämtliche vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Firmenname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, USt-Id-Nr.) wird die Auftragnehmerin ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verwerten.
- (2) Ergänzende Informationen hierzu sind in der Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin unter <https://www.attok.de/datenschutz> zu finden.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie wie für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück bzw. das Landgericht Bielefeld ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 14 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.